



Ausschreibung zur Gießkannenregatta am 09./10. Juni 2018

- Veranstalter:** Bad Wörishofener Segelclub
- Revier:** Wertachstausee bei Irsingen
- Zeit:** Startbereitschaft: 14.00 Uhr am 09.Juni. Die Startzeiten der folgenden Wettfahrten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- Klassen:** Korsar, Laser, Vaurien, Jolle und Opti . Ab 3 Booten erfolgt eine eigene Wertung.
- Wettfahrten:** Vorgesehen sind 3 Wettfahrten(Sa) und 3 Wettfahrten(So)
- Regeln:** Es gelten die WR der ISAF mit den Zusätzen des DSV und die Segelanweisungen des BWSC.
- Wertung:** Yardstick,
- Preise:** Preise für den jeweiligen Ersten
- Siegerehrung:** ca. 1 Stunde nach der letzten Wettfahrt.
- Startgeld:**
Bei Meldung bis Mittwoch, 06.06.2018
pro Person (Erwachsener) 10,00 €
pro Person (Jugendlicher) 5,00 €
Bei Meldung bis 09.06.2018, 13.30 Uhr
pro Person (Erwachsener) 15,00 €
pro Person (Jugendlicher) 7,50 €

1 Essen und 1 Getränk sind enthalten
- Meldestelle:** Michael Flocken, Hufweg 7, 86825 Dorschhausen
Tel. 08247/333390
bwsc-online@web.de
- Meldeschluss:** Donnerstag 06.06.2018

Meldung zur Gießkannenregatta am 09./10. Juni 2018

Steuermann/frau: Name: _____

Club: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Bootsklasse: _____

Segelnummer: _____

Vorschoter/in: Name: _____

Club: _____

Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel:

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung bestehen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Für Jugendliche unter 18 Jahre ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich